



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
Deutschland

**Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-d/h-615/90/1009-"Ziellitz III" gemäß § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG)
Antrag vom 17.09.2020 und Ergänzungen vom 19.10.2020**

30.11.2020
14.11-34231-III-A-d/h-
615/90/1009-23589/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-d/h-615/90/1009
Feld "Ziellitz III"

verliehen auf die Bodenschätze:

-Kalisalze einschließlich auftretender Sole- und
-Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen
Speicherung geeignet sind-

an die Firma

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von Suttner Straße7
34131 Kassel

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die BVVG.

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-d/h-615/90/1009-„Zielitz III“ wurde mit Datum vom 28.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz -Kalisalze einschließlich auftretender Sole- und -Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die damalige Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am 02.05.1991 bestätigt.

Die Nachfolgesellschaft der damaligen Treuhandanstalt ist die BVVG-Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee120 mit Sitz in 10437 Berlin (nachfolgend Veräußerin genannt) und damit Rechtsinhaberin des vorgenannten Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 191112600,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt in den Landkreisen Börde und Altmarkkreis Salzwedel.

Es schließt nordwestlich an die Bergwerkseigentumsfelder Nr. III-A-d/h-613/90/1007-„Zielitz I“ und Nr.:III-A-d/h-614/90/1008-„Zielitz II“ an, welche ebenfalls für die Gewinnung der o.g. bergfreien Bodenschätze verliehen und bestätigt wurden.

Die Veräußerin hat mit der K+S Minerals and Agriculture GmbH (nachfolgend Erwerberin genannt) am 15.09.2020 einen notariellen Vertrag (UR.-Nr.: 1833/2020) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Die Erwerberin ist Eigentümerin der angrenzenden Bergwerkseigentume „Zielitz I“ und „Zielitz II“ und betreibt seit Jahren eine regelmäßige Gewinnung der bergfreien Bodenschätze. Die Gewinnung erfolgt auf der Grundlage des derzeit bis zum 31.12.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2030 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte die bevollmächtigte Notarin, Frau Sonja Krause, namens ihrer Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung der Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 17.09.2020 war der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene notarielle Vertrag in beglaubigter Kopie beigefügt. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages sind am 19.10.2020 beim LAGB eingegangen.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 12 (Untertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum eingereichten Antrag gebeten.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtigungswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 17.09.2020 ist am 21.09.2020 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 19.10.2020 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 19.10.2020 vollständig vor. Der Antrag wurde von der Notarin Frau Sonja Krause namens ihrer Mandantin unterzeichnet. Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- Antragsschreiben vom 17.09.2020 der Notarin Frau Sonja Krause
- die beglaubigte Kopie des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 15.09.2020 (UR-Nr.: 1833/2020) mit den entsprechenden Vollmachten
- der Geschäftsbericht der Erwerberin für das Jahr 2019
- der Handelsregisterauszug HRB 7452 des Amtsgerichtes Kassel vom 02.11.2020 der Erwerberin
- eine Kopie der Verleihungs- und Bestätigungsurkunde sowie des Lagerisses für das Bergwerkseigentum
- das Schreiben der Erwerberin 14.10.2020 und Eingang beim LAGB vom 19.10.2020 mit beiliegenden Anlagen

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-d/h-615/90/1009-“Zielitz III“ auf die Erwerberin erteilt, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRB 7452 des Amtsgerichtes Kassel wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt. Die Zuverlässigkeit ist auch dahingehend nachgewiesen, da die Erwerberin schon seit Jahren in den angrenzenden Bergwerkseigentumen „Zielitz I“ und „Zielitz II“ die bergfreien Bodenschätze gewinnt.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist das bergbauliche Konzept (Arbeitsprogramm) des Erwerbers.

Die Erwerberin reichte am 14.10.2020 und Eingang am 19.10.2020 ein Arbeitsprogramm beim LAGB ein. Darin wird dargelegt, dass die innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz III“ gewinnbaren Kalisalzvorräte ausreichend sind, um den weiteren Abbau der untertägigen Rohsalzvorräte für ca. weitere 2 Jahrzehnte zu sichern. Durch den ordentlich geplanten Abbaufortschritt im Bergwerkseigentumsfeld „Zielitz II“ wird in den kommenden Jahren die Grenze zum erworbenen Bergwerksfeld „Zielitz III“ erreicht werden. Mit der Ausrichtung in das BWE soll 2028 begonnen werden, die erste Gewinnung der Rohsalzmengen soll 2030 beginnen.

Die Stellungnahme des Fachdezernates D 12 im Rahmen der Beteiligung bestätigt die Angaben im Arbeitsprogramm. Die darin dargestellte zukünftige Gewinnung im Bergwerkseigentumsfeld Zielitz III weicht nicht von der bisherigen Gewinnungsweise aufgrund der zugelassenen Betriebspläne ab. Die von der Erwerberin gemachten Angaben der zeitlichen Planungen sind nachvollziehbar. Die Hauptentwicklungsrichtung des Abbaus geht in Richtung Westen, so dass in absehbarer Zeit die Grenze des Bergwerksfeldes „Zielitz III“ erreicht sein wird. Seitens des Fachdezernates D 12 steht aufgrund der ordnungs- und plangemäßen Gewinnung der Erwerberin der Veräußerung des Bergwerkseigentums und der Durchführung des geplanten Vorhabens nichts entgegen.

Hinsichtlich des vorgenannten Gesichtspunktes ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde im Schreiben vom 14.10.2020 erläutert, dass keine Aufnahme von Fremdkapital notwendig ist, da sich die entstehenden Kosten und Investitionen aus dem laufenden Gewinnungs- und Produktionsprozess decken lassen.

Aus der bisherigen Gewinnungstätigkeit herrührendes technisches Equipment kann für die Fortführung der Gewinnung im Bergwerkseigentumsfeld „Zielitz III“ weiter genutzt werden.

Der vorgelegte Geschäftsbericht 2019 lässt keine Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit aufkommen.

Es bestehen seitens des LAGB keine Bedenken an der Finanzierbarkeit des weiteren Vorhabens.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

zu 2).

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Antragstellerin, da Sie Anlaß zu der Amtshandlung gegeben hat. Antragstellerin ist hier die Veräußerin und daher kostenpflichtig. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, das veräußerte Bergwerkseigentum betreffend, sind der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jost

